



Bozen, 06.12.2018

Bearbeitet von:

Werner Sporer
Tel. 0471 41 76 28
Werner.Sporer@schule.suedtirol.itAn die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen
der gleichgestellten und anerkannten SchulenZur Kenntnis: An die Direktorin der Pädagogischen Abteilung
Frau Gertrud Verdorfer

Mitteilung

Dreijahresplan des Bildungsangebotes

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016 hat mit Art. 1, Abs. 1 den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 abgeändert, welcher nun folgende Fassung erhalten hat:

„Art. 4 (Dreijahresplan des Bildungsangebotes)

...

6. Die Schulführungskraft gibt unter Einbeziehung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft die Richtlinien für die Erstellung des Dreijahresplans vor. Das Lehrerkollegium erarbeitet auf dieser Grundlage den Dreijahresplan, der vom Schulrat **bis Ende November des Schuljahres vor dem Dreijahresbezugszeitraum genehmigt wird. Der Plan tritt im darauffolgenden Schuljahr in Kraft und kann jährlich bis Ende November angepasst werden.**

...“

Nachdem der derzeitige Dreijahresplan für die Schuljahre 2017/18 – 2019/20 gilt, muss der neue Dreijahresplan für den Zeitraum 2020/21 – 2022/23 gemäß oben zitierte Bestimmung **innerhalb 30.11.2019** genehmigt werden (also im Schuljahr vor Inkrafttreten des neuen Dreijahresplans).

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die vorbereitenden Arbeiten für die Überarbeitung der Teile A und B des Dreijahresplans möglichst noch im Laufe dieses Schuljahres in Angriff zu nehmen, um diese zu Beginn des nächsten Schuljahres zeitgerecht abschließen zu können.

Die Beraterinnen für Organisationsentwicklung an den Pädagogischen Beratungszentren bieten den Schulen Unterstützung bei dieser Arbeit an.

Beachten Sie bitte, dass das Schulcurriculum (samt der einzelnen Fachcurricula) Teil des Dreijahresplans ist und in diesen entweder zu integrieren oder als Anlage beizufügen ist.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch einmal darauf hinweisen, dass die jeweils aktuelle Fassung des Dreijahresplans inkl. eventueller Anlagen auf den Internetseiten der Schule zugänglich sein muss und dass der entsprechende Link auch an die Bildungsdirektion übermittelt wird (sofern er nicht mehr dem ursprünglich übermittelten Link entspricht).

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)